

Informationen zum Deckungsstock gemäß § 28 PfandBG - 1. Quartal 2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

PfandBG § 28 (1) Nr. 1, 3 und 7

		Nennwert		Barwert		Risikobarwert ¹⁾	
		Q1 2023	Q1 2022	Q1 2023	Q1 2022	Q1 2023	Q1 2022
Hypothekendarlehen	Mio. €	6.521,4	6.554,9	6.232,2	6.752,8	5.800,2	6.449,7
<i>davon Derivategeschäfte</i>	Mio. €	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Deckungsmasse	Mio. €	8.087,0	7.908,4	7.645,1	8.173,5	7.024,4	7.723,7
<i>davon Derivategeschäfte</i>	Mio. €	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Überdeckung	Mio. €	1.565,6	1.353,5	1.413,0	1.420,7	1.224,3	1.274,0
Überdeckung in % vom Pfandbrief-Umlauf		24,0	20,6	22,7	21,0	21,1	19,8
Gesetzliche Überdeckung ²⁾	Mio. €	253,8		124,6			
Vertragliche Überdeckung ³⁾	Mio. €	-,-		-,-			
Freiwillige Überdeckung ⁴⁾	Mio. €	1.311,8		1.288,3			

¹⁾ Für die Berechnung des Risikobarwertes wurde der dynamische Ansatz gemäß § 5 (1) Nr. 2 PfandBarwertV verwendet.

²⁾ Nennwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG

Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG

³⁾ Vertraglich zugesicherte Überdeckung

⁴⁾ Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG

Der Ausweis der Nettobarwerte je Fremdwährung entfällt, da der Deckungsmasse ausschließlich Geschäfte auf Euro-Basis zugrundeliegen.

PfandBG § 28 (1) Nr. 6

		Q1 2023	Q1 2022
Absolutbetrag der von null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	Mio. €	386,7	
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	(1-180)	85	
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	Mio. €	552,9	
Liquiditätsüberschuss	Mio. €	166,2	

PfandBG § 28 (1) Nr. 13

		Q1 2023	Q1 2022
Anteil der festverzinslichen Deckungswerte an der Deckungsmasse	in %	85,1	83,9
Anteil der festverzinslichen Hypothekendarlehen an den zu deckenden Verbindlichkeiten	in %	99,1	99,7

PfandBG § 28 (1) Nr. 4 und 5

		Laufzeitenstruktur des Hypothekenpfandbriefumlaufs		Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse		Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitstruktur der Hypothekenpfandbriefe/ Verschiebungsszenario: 12 Monate	
		Q1 2023	Q1 2022	Q1 2023	Q1 2022	Q1 2023	Q1 2022
bis zu sechs Monate	Mio. €	576,0	95,1	483,5	475,3	-,-	Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG ab Q3 2023 veröffentlicht.
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monate	Mio. €	119,1	308,0	383,8	334,5	-,-	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monate	Mio. €	790,5	576,0	680,8	260,8	576,0	
mehr als 18 Monate bis zu zwei Jahre	Mio. €	694,0	119,1	450,9	385,3	119,1	
mehr als zwei Jahre bis zu drei Jahre	Mio. €	1.066,0	1.468,5	864,4	780,0	1.484,5	
mehr als drei Jahre bis zu vier Jahre	Mio. €	880,5	1.072,0	844,0	1.342,9	1.066,0	
mehr als vier Jahre bis zu fünf Jahre	Mio. €	908,4	862,0	828,6	685,5	880,5	
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahre	Mio. €	1.266,0	1.809,3	2.725,4	2.927,0	2.009,4	
über zehn Jahre	Mio. €	221,0	245,0	825,6	717,2	386,0	

	Q1 2023	Q1 2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), vorausgesetzt, die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 (2b) PfandBG.	-,-
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 (2b) PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 (2b) PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 (2a) und (2b) PfandBG.	-,-

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

PfandBG § 28 (2) Nr. 1

a) Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Forderungen nach Größenklassen		Q1 2023	Q1 2022
Bis einschließlich 300 Tsd. EUR	Mio. €	2.215,5	2.380,6
Mehr als 300 Tsd. EUR bis einschließlich 1 Mio. EUR	Mio. €	1.713,6	1.578,6
Mehr als 1 Mio. EUR bis einschließlich 10 Mio. EUR	Mio. €	2.459,3	2.391,0
Mehr als 10 Mio. EUR	Mio. €	1.148,6	1.008,2

b) und c) Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Forderungen nach Nutzungsart und nach Staaten *)

		wohnwirtschaftlich genutzte Grundstücke		gewerblich genutzte Grundstücke	
		Q1 2023	Q1 2022	Q1 2023	Q1 2022
Eigentumswohnungen	Mio. €	780,8	748,4	-,-	-,-
Ein- und Zweifamilienhäuser	Mio. €	1.864,4	1.847,3	-,-	-,-
Mehrfamilienhäuser	Mio. €	2.591,5	2.535,2	-,-	-,-
Bürogebäude	Mio. €	-,-	-,-	1.029,7	984,9
Handelsgebäude	Mio. €	-,-	-,-	213,0	231,9
Industriegebäude	Mio. €	-,-	-,-	215,2	193,6
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Mio. €	-,-	-,-	842,3	817,0
Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Mio. €	-,-	-,-	-,-	-,-
Bauplätze	Mio. €	-,-	-,-	-,-	-,-

* keine Grundstückssicherheiten außerhalb Deutschlands

PfandBG § 28 (2) Nr. 3 und 4

		Q1 2023	Q1 2022
durchschnittlich gewichteter Beleihungsauslauf	in %	52,2	51,7
Volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen	in Jahren	7,4	7,3

PfandBG § 28 (1) Nr. 11

		Q1 2023	Q1 2022
Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1) PfandBG, die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	Mio. €	-,-	-,-
Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1) PfandBG, die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 PfandBG überschreiten	Mio. €	-,-	-,-

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

PfandBG § 28 (1) Nr. 8,9 und 10

		Q1 2023	Q1 2022
Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG	Mio. €	-,-	Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG ab Q3 2023 veröffentlicht.
Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG	Mio. €	-,-	
Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	Mio. €	550,0	

PfandBG § 28 (1) Nr. 12

		Q1 2023	Q1 2022
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 (1) Nr. 2 PfandBG übersteigen	Mio. €	-,-	Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG ab Q3 2023 veröffentlicht.
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 (1) Nr. 3 PfandBG übersteigen	Mio. €	-,-	
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 (1) Nr. 4 PfandBG übersteigen	Mio. €	-,-	

IV) Übersicht - rückständige Leistungen

PfandBG § 28 (1) Nr. 15

		Q1 2023	Q1 2022
Anteil der rückständigen Deckungswerte gem. Art.178 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	in %	-,-	-,-

PfandBG § 28 (2) Nr. 2

		Q1 2023	Q1 2022
Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen	Mio €	-,-	-,-
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5% der Forderung beträgt	Mio €	-,-	-,-

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

PfandBG § 28 (1) Nr. 2

Q1 2023		Q1 2022
DE000A12UET0	DE000A13SPX0	Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG ab Q3 2023 veröffentlicht.
DE000A1R07B5	DE000A30V6P3	
DE000A1YC1T0	DE000A254YU1	
DE000A2DAFL4	DE000A2E4NP1	
DE000A2LQQ01	DE000A2TSB73	
DE000A2YNQ25	DE000A3H2044	
DE000A3H2051	DE000A3H20F6	
DE000A3MQYT3	DE000A30V4M5	